

§ 1 Kündigung des Nutzers

1. Führt der Nutzer aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder kündigt er den Mietvertrag, ohne hierzu berechtigt zu sein, so ist er ab acht Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
bis zu sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50%
bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75%
bei einem kürzeren Zeitraum 100%

des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, wird dies auf die zu leistende Zahlung zu 80% des Nutzungsentgeltes angerechnet. Die verbleibenden 20% sind als Aufwandspauschale zu leisten.

Kann die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Für den anderen Vertragspartner verauslagte Kosten sind zu erstatten.

§ 2 Kündigung des Vermieters

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zur Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt, wenn
 - a) der Nutzer die von ihm zu erbringenden Zahlungen nicht termingerecht entrichtet oder sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - b) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht werden oder dagegen verstoßen wird,
 - c) der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters ändert,
 - d) bei der Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind oder Personen- und Sachschäden drohen oder
 - e) der Nutzer der Einhaltung der Brandschutz- und Hausordnung nicht nachkommt.
2. Die Kündigung ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.

§ 3 Nutzungsbedingungen

1. Die gemieteten Räume werden dem Nutzer nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räume.
2. Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist dem Nutzer nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichen Inhalten ist verboten.
4. Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Vermieters überlassen werden, insbesondere nicht darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden.
Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Nutzungsentgeltes, wenn gleichzeitig Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
5. Der Nutzer hat dem Vermieter bei Vertragsschluss einen Verantwortlichen schriftlich zu benennen, der während der Veranstaltung die Oberaufsicht führt, wenn kein Beauftragter des Vermieters anwesend ist.
Der vom Nutzer benannte Verantwortliche wird in alle benutzungsrelevanten Besonderheiten und Vorschriften sowie in die Brandschutzordnung eingewiesen und muss während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein.
Den sicherheitsrelevanten Weisungen und Belehrungen des Vermieters ist Folge zu leisten.
Bei Havarie oder Brand muss der Verantwortliche die Evakuierung, Alarmierung der Feuerwehr und erste Rettungs- und Löschversuche organisieren.
Der Schlüssel des Mietobjektes ist vor Verlust zu schützen, das Objekt nach Verlassen zu verschließen.
6. Beauftragten und anwesenden Mitarbeitern des Vermieters üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus und ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
7. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
8. Der Nutzer hat bei allen Drucksachen für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Nutzer und Veranstaltungsbesucher besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
9. Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate o. ä. für Veranstaltungen, die in seinen Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.
10. **Mit dem Abschluss des Vertrages erkennt der Nutzer die Vertragsbestimmungen und die Hausordnung sowie die Brandschutzordnung des Mietobjektes an.**

§ 4 Fluchtwege und Sicherheitsbestimmungen

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

2. Die für das Gebäude geltende Brandschutzordnung ist einzuhalten. Mit Betreten wird die Hausordnung des Gebäudes anerkannt.
3. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass die behördlich genehmigten Kapazitäten von 700 Personen während der gesamten Dauer der Veranstaltung eingehalten werden.
4. Die Entscheidung über den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst trifft der Vermieter. Alle anfallenden Kosten hierzu trägt der Nutzer, sofern der Einsatz nicht offenkundig unnötig war.
5. Gänge, Evakuierungswege, Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen stets passierbar sein.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.a. ist unzulässig. Im ganzen Haus ist das Rauchen generell verboten. Pyrotechnische Aktionen sind genehmigungspflichtig.
7. Die Verwendung von heliumgefüllten Ballons ist nicht zulässig.
8. Ausstattungen, Requisiten sowie Ausschmückungen dürfen lediglich aus schwer entflammbarem Material nach DIN 4102 verwendet werden. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden.
9. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Nutzer rechtzeitig Aufbau- und Verteilungspläne zur Prüfung durch den Vermieter einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Stellwände sowie die Ausgänge genau ersichtlich sein. Notwendige Installationen für die Stände sind Sache des Nutzers.

§ 5 Behördliche Auflagen und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. **Er ist insbesondere verpflichtet, die Veranstaltung rechtzeitig und ordnungsgemäß bei der GEMA, GVL und der Künstlersozialkasse anzumelden und die jeweiligen Kosten zu tragen. Der Vermieter kann vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Genehmigungen sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA/GVL-Gebühren verlangen.**
2. Der Nutzer hat alle veranstaltungspflichtigen Abgaben und Steuern zu entrichten. Vergnügungssteuerpflichtige Tanzveranstaltungen sind entsprechend der Vergnügungssteuersatzung der Stadt mit Angabe des Veranstaltungsdatums und der m Nutzungsgegenstand bezeichneten Fläche beim Fachbereich Finanzen der Stadtverwaltung Jena abzurechnen.
4. Der Nutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenrichtlinie etc. einzuhalten.

§ 6 Zustand des Nutzungsgegenstandes

1. Im Interesse eines gesicherten Veranstaltungsablaufes hat der Nutzer bis zu einer halben Stunde vor Einlassbeginn eine Abnahmebegehung des Veranstaltungsbereiches vorzunehmen und ggf. Mängel beseitigen zu lassen. Danach gelten die Räumlichkeiten als übergeben. Kurzfristig nicht zu beseitigende Mängel an der Mietsache sind vom Nutzer bei der Abnahme schriftlich anzuzeigen.
2. Veränderungen am Nutzungsgegenstand, insbesondere das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben, Ausbesserungen oder Entsorgung von Restmüll werden auf seine Kosten durchgeführt.
3. Bei Verschmutzung, die über das übliche Maß hinausgeht, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Nutzer.

§ 7 Catering-Bereich und Gastronomische Betreuung

1. Gastronomische Betreuung kann nur in den angemieteten Räumen und Flächen erfolgen.
2. Das Catering kann nur an folgende Catering-Dienstleister übertragen werden: *> Diese entnehmen Sie bitte den aktuellen Vertragsbedingungen für die einzelnen Veranstaltungshäuser <.*
3. Das Entsorgen der Abfälle des Nutzers, seiner Auftragnehmer und Gäste, das Bereitstellen von Tischwäsche, Geschirr, Besteck, u.ä. ist ausschließlich Sache des beauftragten Cateringunternehmens.

§ 8 Garderobe und Parkplätze

1. Der Nutzer ist für die Garderobe seiner Veranstaltungsteilnehmer selbst verantwortlich.
2. Ansprüche auf Frei- oder Parkflächen des Mietobjektes bestehen nicht, wenn sie nicht im Vertrag geregelt sind.

§ 9 Haftung

1. Der Vermieter verlangt den vorherigen Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung durch den Nutzer, die das Risiko für alle möglichen veranstaltungsbedingten Schäden abdeckt. Er ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
2. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung sowie des Verlusts ausgehändigter Schlüssel und daraus folgender Umbaumaßnahmen an den Schließanlagen.
3. Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher während der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Nutzer.
4. Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Der Nutzer stellt den Vermieter auch von allen Ansprüchen frei, die auf Grundlage öffentlich rechtlicher Vorschriften gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte festgesetzt werden können.

5. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Vermieter nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer in Betracht kommt.
6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nicht, ebenso bei Ereignissen höherer Gewalt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nachreden wurden nicht getroffen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
4. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend §§28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.